

Statuten

Trägerverein PUMP!TRACK Kirchlindach
Version 1.0 (14.09.2021)

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck des Vereins	3
2	Mitglieder	3
3	Organe des Vereins	3
4	Generalversammlung (GV)	4
5	Vorstand (V)	4
6	Revision	5
7	Verwaltung	5
8	Finanzen	5
9	Revisions- und Vollzugbestimmungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Art. 1. Der Trägerverein PUMP!TRACK Kirchlindach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2. Rechtsdomizil des PUMP!TRACK Kirchlindach ist 3038 Kirchlindach, Kanton Bern.

1.2 Zweck des Vereins

Art. 3. Der Verein PUMP!TRACK Kirchlindach bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines befestigten Pumptracks (Rollbahn für Velos, Skates, Scooter, ...) in Kirchlindach.

Art. 4. Der PUMP!TRACK Kirchlindach ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitglieder

Art. 5. Dem PUMP!TRACK Kirchlindach gehören als Gründungsmitglieder an:

- Ursina Ulrich
- Isabelle Balmer

Art. 6. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorschriften und Beschlüssen des PUMP!TRACK KIRCHLINDACH nachzukommen und aktiv zur Zielerreichung beizutragen.

Art. 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

- a. Austritte sind drei Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b. Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung (GV) ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3 Organe des Vereins

Art. 9. Die Organe des PUMP!TRACK Kirchlindach sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand (V)
3. Revisor*innen

Art. 10. Die Amtsdauer von Vorstand und Revisor*innen beginnt grundsätzlich mit der Gründung des PUMP!TRACK Kirchlindach und endet mit deren Rücktritt.

Art. 11. Mutationen sind jederzeit möglich.

4 Generalversammlung (GV)

Art. 12. Die GV als oberstes Organ findet mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 13. Die GV setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern (mit Stimmrecht)
- b. den Revisor*innen (ohne Stimmrecht)

Art. 14. Der GV obliegen die folgenden Geschäfte:

- a. Gründung des PUMP!TRACK Kirchlindach
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (GV)
- c. Genehmigung von Teil- oder Gesamtrevisionen der Statuten
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- e. Mitgliederausschlüsse
- f. Genehmigung Budget und Mitgliederbeitrag
- g. Abnahme der Jahresrechnung
- h. Auflösung des Vereins PUMP!TRACK Kirchlindach

Art. 15. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 16. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 17. Bei Wahlen und Abstimmungen kommen folgende Regeln zum Zug:

- a. Grundsätzlich wird in offener Abstimmung entschieden, wobei ein Viertel (1/4) der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen kann.
- b. Die Stellvertretung bei Abwesenheit ist nicht zulässig.
- c. Wenn es die Statuten nicht explizit anders verlangen, entscheidet bei allen Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- d. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident*in Stichentscheid.

5 Vorstand (V)

Art. 18. Der Vorstand (V) setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in
- Kassier*in
- und weiteren Mitgliedern

- Art. 19.** Der Vorstand (V) ist insbesondere verantwortlich für:
- a. die allgemeine Leitung des PUMP!TRACK Kirchlindach gemäss Statuten
 - b. die Vertretung des PUMP!TRACK Kirchlindach gegen aussen
 - c. die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - d. das Führen der Vereinsrechnung
 - e. Einberufung der Generalversammlung (GV)
- Art. 20.** Der Vorstand (V) versammelt sich, wenn ein Vorstandsmitglied es als notwendig erachtet.
- Art. 21.** Der Vorstand (V) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 22.** Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehrheit. Bei einer Pattsituation hat der/die Präsident*in den Stichentscheid.
- Art. 23.** Ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Mitglied zeichnen zusammen rechtsverbindlich.

6 Revision

- Art. 24.** An der Generalversammlung (GV) werden mindestens 2 Rechnungsrevisor*innen gewählt.
- Art. 25.** Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten zuhanden der GV des PUMP!TRACK Kirchlindach einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

7 Verwaltung

- Art. 26.** Über alle Sitzungen von Organen des PUMP!TRACK Kirchlindach wird ein Beschlussprotokoll geführt.

8 Finanzen

- Art. 27.** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und den Erträgen des Vereinsvermögens, sowie übrigen Zuwendungen. Der PUMP!TRACK Kirchlindach Mitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 50.00.
- Art. 28.** Das Vereinsjahr schliesst jeweils am 31. Dezember.
- Art. 29.** Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Die Mitglieder haften mit dem allenfalls noch ausstehenden Mitgliederbeitrag. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen strafbare Handlungen).

9 Revisions- und Vollzugbestimmungen

Art. 30. Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsmitglieder in Kraft, genehmigt am 14.09.2021.

Art. 31. Teil- oder Gesamtrevisionen der Statuten liegen in der Kompetenz der Generalversammlung (GV). Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten.

Trägerverein PUMP!TRACK Kirchlindach

Ort, Datum

Kirchlindach, 14. September 2021

Die Gründungsmitglieder



Ursina Ulrich



Isabelle Balmer